

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2000/6/29 2000/06/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.2000

## **Index**

L81705 Baulärm Umgebungslärm Salzburg

L82005 Bauordnung Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §37;

AVG §42;

AVG §63 Abs1;

AVG §8;

BauPolG Slbg 1973 §8a idF 1997/039;

BauPolG Slbg 1997 §8a;

BauRefG Slbg 1996 Art5 Abs5;

## **Rechtssatz**

Aus § 8a Slbg BauPolG idF LGBI Nr 1997/39 (nunmehr wiederverlautbart mit LGBI Nr 1997/40), und Art V Abs 5 der Nov zum Slbg BauPolG, LGBI 1997/39, ergibt sich, dass der Salzburger Baurechtsgesetzgeber die Möglichkeit von Parteien, die in Verfahren, die vor dem 1.7.1997 geführt worden waren, in der einen oder anderen Weise übergegangen worden sind (vgl die ausdrückliche Bezugnahme auf Verfahren mit mündlicher Verhandlung und solche ohne mündliche Verhandlung), zur Geltendmachung von Partierechten beschränkt hat. Dies ergibt sich auch aus den Erläuternden Bemerkungen zur Nov 1997 (vgl die Erläuterungen bei Hauer, Salzburger Baurecht, 3te Auflage, 86), denen keine Einschränkung des Anwendungsbereiches des Art V Abs 5 der Nov zu entnehmen ist. Insbesondere trifft es nicht zu, dass sich § 8a Slbg BauPolG nur auf die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen beziehe, nicht aber auf Anträge auf Bescheidzustellung. Wie sich dies aus dem Wortlaut der Bestimmung und auch aus den Erläuterungen zu § 8a Slbg BauPolG ergibt, sollte eine Regelung für übergangene Parteien - sowohl für Verfahren mit als auch ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung - geschaffen werden. Da im Fall der Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach § 42 AVG idF vor BGBl I Nr 1998/158 nur Nachbarn präklidiert waren, die ordnungsgemäß geladen wurden, und andererseits das wesentliche Recht des Nachbarn in einem Bauverfahren darin besteht, Einwendungen zu erheben, knüpft § 8a Slbg BauPolG einerseits an den Umstand an, dass jemand nicht zur Verhandlung geladen wurde, und sieht andererseits als Rechtsfolge die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen vor. Die gesetzlich unter zeitlicher Beschränkung eingeräumte Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, bedeutet auch, dass nach Ablauf der eingeräumten Frist auch in Berufungen keine Einwendungen mehr erhoben werden können.

## **Schlagworte**

Baurecht Nachbar übergangenerVoraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungsrecht und Präklusion (AVG §42 Abs1)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2000:2000060020.X01

## **Im RIS seit**

20.11.2000

## **Zuletzt aktualisiert am**

07.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>